

SATZUNG

Mitteldeutsche Barock-Compagney e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Mitteldeutsche Barock – Compagney e.V.“, hat seinen Sitz in Eisenach und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 ZWECK

1. Die Mitteldeutsche Barock – Compagney e.V. hat das Ziel, das reiche kulturelle Erbe der Musik des 17. und 18. Jahrhunderts lebendig zu halten, wobei ein besonderes Augenmerk der Barockmusik aus dem mitteldeutschen Raum gilt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Organisation und Durchführung von Konzertprojekten
 - Organisation und Durchführungen von Bildungsveranstaltungen, insbesondere für Kinder und Jugendliche
 - Beschaffung und Zugänglichmachung von Aufführungsmaterial (Noten)
 - Beschaffung und Bereitstellung von Instrumenten
 - Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Vereinszwecke
 - Unterstützung anderer Personen und Vereine bei Musikprojekten im Sinne der Satzung

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Eisenach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch jederzeit zulässige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tode des Mitglieds.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden muss.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht.
3. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben.

§ 11 GESCHÄFTSJAHR UND GERICHTSSTAND

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Gerichtsstand ist Eisenach.

Die Satzung wurde errichtet in Eisenach am 26. 08. 2005